

INFOBLATT: Sexualisierte Gewalt

Hier werden einige grundlegende Informationen in Kurzform beschrieben. Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an die Ansprechpersonen oder Hilfetelefone, die zum Schluss benannt sind.

Bei sexualisierter Gewalt übergangen Täter*innen die Grenzen der Betroffenen und verletzen sie psychisch, körperlich, seelisch. Dies kann mit oder ohne körperliche Berührungen geschehen. Dabei gibt es:

- ein Machtgefälle, das ausgenutzt wird und evtl. auch Abhängigkeiten;
- keine freiwillige Zustimmung, denn es bestehen Macht-, ggf. Reife- und Altersunterschiede;
- Manipulation, Zwang, Überredung, Erpressung, Nötigung, Bedrohung und/oder körperliche Gewalt.¹

Eine Definition: "Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen."²

Bei ¼ der angezeigten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch sind die Beschuldigten unter 18 Jahre alt. Auch Taten von Minderjährigen können strafbar sein, es werden dieselben Gesetze angewandt.

Die meisten Täter sind männlich. Rund 10-15% der Täterinnen über alle Altersgruppen sind weiblich.³

Laut Studien ist jedes 3. – 4. Mädchen und jeder 7. – 10. Junge betroffen von sexualisierter Gewalt. Jede 3. Frau und jeder 10. Mann haben als Erwachsene körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt.

Es gibt verschiedene Stufen:

- **Grenzverletzungen:** einmaliges/gelegentliches unangemessenes Verhalten (unbeabsichtigt)
- **Sexuelle Übergriffe:** niemals zufällig oder unbeabsichtigt, sondern aus fachlichen bzw. persönlichen Defiziten (z.B. problematisches Nähe-Distanz-Verhalten, dominante Machtausübung oder Einschüchterung, mangelnde Empathie).

Beides kann eine Vorbereitung zu einer sexuellen Straftat sein. Auf beides muss reagiert werden.

- **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:** Die Paragraphen 174 – 184 im Strafgesetzbuch beschreiben die strafbaren Formen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder Jugendpornografischer Schriften). Bei Erwachsenen sind dies im StGB §177, "Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung" und §184i, "Sexuelle Belästigung". Nachzulesen unter: www.gesetze-im-internet.de

Je nach den Vorfällen und wie sie von Betroffenen erlebt wurden, sind die Interventionen unterschiedlich. Deshalb sind Austausch und Beratung intern und/oder extern wichtig für die weitere Bearbeitung.

Bei Verdacht auf Straftaten gibt es **keine generelle Anzeigepflicht**⁴. Betroffenen soll es möglich sein, sich jemanden anzuvertrauen ohne eine zwangsläufige Anzeige oder Strafverfahren. Eine polizeiliche Anzeige bedeutet immer eine sehr hohe psychische Belastung und Stress. Es gibt Zeit, eine Anzeige zu machen, denn: Eine Verjährung bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist nach 10 Jahren, bei schweren Straftaten nach 20 Jahren. Die Verjährung ruht bis zum 21. Geburtstag, tritt also mit 31 bzw. 41 ein. Eine Rechtsberatung zu Straftaten und Verjährung darf nur durch Rechtsanwält*innen erfolgen. Ein Strafverfahren kann mehrere Jahre dauern. Wenn die betroffene Person nicht bereit ist, eine vollständige Aussage zu machen und diese auch vor Gericht zu wiederholen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine Anzeige nicht den gewünschten Erfolg hat sondern ggf. eingestellt wird. Anzeigen und Gerichtsverfahren sollten professionell begleitet werden

durch Fachanwält*innen, Beratungsstellen, Psychosoziale Prozessbegleitung. Wenn die Polizei von einem Verdacht erfährt, sind sie verpflichtet zu ermitteln.

Altersschutzgrenzen

unter 14 Jahren: sexuelle Handlungen von Menschen ab 14 Jahren mit unter 14-Jährigen sind immer strafbar.

unter 16 Jahren: sexuelle Handlungen sind strafbar in Abhängigkeitsverhältnissen und je nach der sittlichen Reife.

unter 18 Jahren: sexuelle Handlungen sind strafbar bei Schutzbefohlenen, in Abhängigkeitsverhältnissen wenn diese ausgenutzt werden, gegen Geld, unter Zwang oder der Ausnutzung einer Notlage, und wenn jemand "eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt" (§184c StGB).

Sexuelle Gewalt ist eine Beziehungstat, die auf Machtausübung beruht. **Täterstrategien** werden vor, während und nach den Taten eingesetzt, um Betroffene und das soziale Umfeld zu manipulieren. Am Anfang stehen die Gedanken daran. Täter*innen gehen dann planmäßig vor, um die Widerstände des Kindes und des Umfelds zu überwinden. Folgende Strategien kommen vor, inner- und außerfamiliär:⁵

- **Planung, Beobachtung** – Junge Menschen werden beobachtet und ausgesucht.
- **Vertrauensaufbau** – Bei der gezielten Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung wird das Vertrauen erworben und auch Druck aufgebaut.
- **Belohnung** – Bestimmte junge Menschen werden hervorgehoben als "etwas Besonderes" (positiv oder negativ). Sie werden mit Interesse, Geschenken oder Ausflügen belohnt.
- **Isolierung** – Täter*innen wollen mit Betroffenen alleine sein und organisieren dies. Sie isolieren auch sozial, indem sie die Kontakte der Kinder/Jugendlichen zu anderen behindern oder unterbrechen.
- **Geheimhaltung** – Sie setzen Betroffene unter Druck, nichts von dem zu erzählen, was passiert. Dies erzeugt große innerpsychische Konflikte und Ambivalenz bei Betroffenen.
- **Sexualisierung** – Kontakte werden zunehmend sexualisiert. Z.B. werden junge Menschen zu eigenen Erfahrungen ausgefragt, ihnen wird pornografisches Material gezeigt und sie werden zu sexuellen Handlungen aufgefordert, meistens damit verbunden, dies sei "normal", es werde nur nicht darüber gesprochen.

Tatort Internet

Rund 40% von Kindern und Jugendlichen werden ungewollt in Internet-Chats sexuell angesprochen. Zwar werden Mädchen öfter sexuell "angechattet", jedoch erhalten Jungen häufiger ungewollt Fotos von nackten Personen und pornografisches Material.⁶

Bei der Hälfte aller Jugendlichen ist der Erstkontakt mit Online-Pornografie ungewollt. Zu ungewollten Kontakten zählen beispielsweise das Gezeigtbekommen von Pornografie durch Dritte oder das zufällige Antreffen dieser Inhalte im Netz, z.B. bei illegalen Film- oder Spiele-Seiten.⁷

Zeichen und Signale

Es gibt keine spezifischen Symptome bei sexueller Gewalt. Betroffene senden bewusst oder unbewusst Signale nach außen oder auch nicht. Wenn ein Vermutung auf sexuelle Gewalt entsteht, ist es wichtig, die Privatsphäre zu achten, ins Gespräch zu kommen und an professionelle Stellen weiterzuleiten. Zu möglichen Anzeichen gehören:

- Sozialer Rückzug; Aggressivität; Delinquenz; normales Sozialverhalten
- Starke Nutzung von Alkohol und Drogen, sowie nichtstoffliches Suchtverhalten (Online-, Computer-, Spielsucht)
- Schlafstörungen, Konzentrationsschwächen, Dissoziation
- Selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen
- Psychische Symptome, z.B. Depressionen, Ängste, Posttraumatische Belastungen
- **WICHTIG:** Nicht alle Betroffenen haben danach traumatische Belastungen. Alle Menschen verarbeiten schwere Erlebnisse unterschiedlich, haben viele Stärken und Selbstheilungskräfte.
- Sexualisiertes Verhalten: Reinszenierung bei Kindern, verstärkte sexuelle Aktivität
- Verhaltensänderungen können plötzlich oder schleichend sein
- Alle Verhaltensänderungen können als Folge auftreten

WICHTIG: Nicht alle Betroffene zeigen Auffälligkeiten, viele führen ihr Leben unauffällig weiter.

Betroffene haben oft eine sehr starke Ambivalenz zu den Täter*innen. Einerseits sind/waren es freundliche Menschen, mit der sie eine soziale Beziehung hatten/haben. Andererseits haben diese sich sehr unangenehm verhalten und Schaden verursacht. Oft wollen Betroffene die "guten Seiten" der Täter*innen behalten, und wollen nur, dass die sexualisierte Gewalt aufhört. Es braucht Zeit, bis sie sich aus den Täterstrategien befreien können, denn diese wirken noch lange, auch nachdem die Taten aufgehört haben. Manche erleben starke Schuld- und Schamgefühle, große Wut oder Traurigkeit, Verwirrung und Verunsicherung und ein vermindertes Selbstwertgefühl, auch Jahre und Jahrzehnte nachdem die Handlungen aufgehört haben.

Sexualisierte Gewalt ist etwas, dass in einem sehr privaten Bereich des Lebens passiert. Es ist nicht leicht, mit anderen darüber zu sprechen, dies braucht Zeit und Ruhe.

Jeder Mensch entscheidet selbst wann, mit wem und worüber sie/er sprechen möchte.

Als Begleitpersonen können wir Angebote für Gespräche und Hilfen machen. Wichtig ist dabei eine vertrauensvolle Atmosphäre herzustellen und möglichst wenig Druck auf Betroffene auszuüben.

- 25 – 30% von Kindern und Jugendlichen sprechen bald danach über einen erlebten Übergriff.
- Viele sprechen Jahre oder auch Jahrzehnte später mit jemandem.
- 26% von betroffenen Frauen und 39% von betroffenen Männern sprechen gar nicht darüber ⁸

Intervention bei Verdachtsfällen bei der sdw

Nach dem neuen Kinderschutzgesetz von 2012 haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Beratung auch ohne Wissen der Eltern wenn sie in Not sind. Der Schutz der Kinder ist also vorrangig!

Wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt auftritt sollte dieser dokumentiert werden (Notizen mit Ort, Datum, Personen, Inhalte) und eine Beratung intern oder extern geschehen.

Wichtig ist eine fortlaufende Dokumentation: Was ist wann aufgefallen? Wer hat wann was zu wem gesagt? Was wurde vereinbart und was waren Ergebnisse von Gesprächen?

Nur die Personen, die es wissen müssen, sollten davon erfahren, damit keine Gerüchte entstehen.

Ein paar Tipps:

1. Hinweise ernst nehmen, dem Gesagten glauben. Informieren, wie es weiter geht.
2. Vertrauliches Gespräch mit Leitung, interne oder externe Ansprechpersonen.
3. Planung nächster Schritte: Leitung bzw. Präventionsbeauftragte übernimmt die Verantwortung!
4. Eine Person hält Kontakt zu Betroffenen und informiert über das weitere Verfahren.
5. Weitere Schritte zum Schutz von Betroffenen organisiert durch Leitung und Präventionsbeauftragte.
6. Klären, wer im Alltag empathisch unterstützt und begleitet (Eltern, Sorgeberechtigte, Einrichtung, Beratungsstelle).

Das Wohl von Betroffenen steht im Vordergrund. Diese sollen von Fachkräften beraten und begleitet werden. Sprechen Sie die nächsten Schritte mit ihnen ab. Es sollen keine weiteren Ohnmachtssituation entstehen!

In Gesprächen mit Betroffenen:

- Hören Sie vor allem zu,
- Seien Sie offen und glauben ihnen (es gibt nur in den seltensten Fällen Falschaussagen),
- Keine bohrenden Nachfragen,
- Bieten Sie an, etwas nebenbei machen zu können (malen, Stressball, Pause, sich bewegen),
- Seien Sie klar und transparent: Was passiert als nächstes? Welche Informationen werden an wen weitergeleitet?
- Lassen Sie sich nicht in Geheimnisse und Täterstrategien verstricken. Das hilft niemand und ist belastend. Sie sind nach §8a SGB VIII verpflichtet zum Schutz von Minderjährigen zu handeln. Es lässt sich auch Kindern gut vermitteln, dass gezieltes Handeln von Erwachsenen die Situation verbessern kann.

Auch beschuldigte Personen haben ein Recht auf Schutz! Melden Sie Verdachtsfälle bei der Leitung und der beauftragten Ansprechperson. Konfrontieren sie niemals die Beschuldigten! Dies könnte eine weitere Gefährdung für Betroffene bedeuten oder die weitere Bearbeitung erschweren. Behandeln Sie Informationen vertraulich zum Schutz aller Beteiligten und geben diese an die Ansprechpersonen oder Leitung weiter, die Verdachtsfälle bearbeiten.

Wenn Ihnen etwas auffällt: Bleiben Sie möglichst ruhig und holen Sie sich Beratung und Unterstützung. Handeln Sie niemals allein, sondern immer zusammen mit den Ansprechpersonen und Leitung. Achten Sie auf Ihre eigenen Grenzen und Kräfte und teilen Sie mit, wenn Ihnen etwas zu viel wird. Auch Begleitpersonen haben einen Anspruch auf Unterstützung. So können Sie Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen am besten helfen.

Soweit als möglich sorgen die Verantwortlichen dafür, dass alle gegebenen Informationen im geschützten Rahmen verbleiben. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass keine Vertraulichkeitszusage gegeben werden kann, wo diese in Konflikt mit der Schutzverantwortung gerät (also, wo Gefahr im Verzug droht). Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Die beschuldigte Person steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Hilfetelefone, kostenfrei und anonym

Bei Fragen, die Minderjährige betreffen, können Sie auch beim Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung anrufen, kostenfrei und anonym: **0800 22 555 30**.

Für erwachsene Betroffene, Angehörige und Fachkräfte gibt es das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: **08000 116 016**

Weitere Infos unter: www.beauftragter-missbrauch.de

Unterstützung vom Erzbistum Berlin

Beratung und Begleitung für Gemeinden und Einrichtung:

<https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/beratung-und-begleitung-fuer-mitarbeitende/gemeindeberatung/>

Beauftragte für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt: Frau Sigrid Richter-Unger

<https://praevention.erzbistumberlin.de/>

Präventionsbeauftragter: Herr Burkhard Roß <https://praevention.erzbistumberlin.de/>

¹ vgl. Klaus-Peter David (2007)

² Bange, Deegener (1996): Sexueller Mißbrauch an Kindern. Hintergründe, Ausmaß, Folgen. S. 57.

³ vgl. Bange (2007): Sexueller Missbrauch an Jungen – Die Mauer des Schweigens.

⁴ Infos zur Anzeigepflicht unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/verdachtsfall-und-anzeigepflicht/#Kirchen-keineAnzeigepflicht>

⁵ vgl. Spitzcok von Brisinski (2013): "Auftritt vor Ort – Prävention von sexueller Gewalt an Jungen in öffentlichen Raum". In Mosser, Peter; Lenz, Hans-Joachim (Hg.): Sexualisierte Gewalt gegen Jungen – Prävention und Intervention.

⁶ Studie der Universität zu Köln 2005 von Detlef Fetchenhauer und Catarina Katzer mit 1.700 Schülern und Schülerinnen.

⁷ <https://www.klicksafe.de/service/aktuelles/news/detail/neue-studie-zu-pornografie-im-internet-kinder-sehen-frueh-und-ungewollt-hardcore-filme/#s|pornografie>

⁸ Deutsches Jugendinstitut und AMYNA e.V. (Hrsg.) (2011): Wirksamkeit von Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Fall sexueller Gewalt gegen Kinder. Erstellt von Heinz Kindler, Daniela Schmidt-Ndasi